

HERBERT FOLGER, OSB

MINTRACHING

Dorf- und Pfarrgeschichte

768-1968

(aus der Festschrift 1200-Jahrfeier Mintraching 1968)

I. VOR- UND FRÜHGESCHICHTE

Seit der Jungsteinzeit (4000-1700 v. Chr.) lassen sich Siedlungsspuren um das heutige Mintraching nachweisen. Schon im vorigen Jahrhundert wurden Hügelgräber beachtet und Fundstücke gesammelt. Anton Holzer hat während der Jahre 1920-1954 eine beachtliche Menge von Steinbeilen und -äxten, Hornsteinwerkzeugen und Keramikscherben aufgelesen und sie dem Museum der Stadt Regensburg vermacht. Spiral-, Hinkelsteiner-, Rossener-, Münchshofer Keramik fand sich am Mangoldinger Berg, am Ehweg, in der Hetschn und im Rempelkofener Feld. Am bekanntesten wurde auf diesem Gebiet Mintraching durch einen spätbronzezeitlichen Brucherzfund (der 1934 bei Deicharbeiten östlich von Mintraching ans Tageslicht kam), da Birkner ihn in seiner „Ur- und Vorzeit Bayerns“ (Tafel XIII) abbildete. Neuerdings fanden sich östlich des Gutes Osten auch Tonscherben der Urnenfelderkultur, verzierte Tonscherben der Hallstattzeit Stufe C am Mangoldinger Berg und auf der Hetschn. Auch die Latènezeit (450 v. Chr. bis zur Zeit Christ!) hinterließ Siedlungsreste. Aus der Römerzeit finden sich Brandgräber und Münzen am Mangoldinger Berg und Gebäudereste am nördlichen Ehweg¹.

II. MINTRACHINGS ERSTE ERWÄHNUNG

Der Name des Dorfes Mintraching wird zum erstenmal in dem Breviarius Urolfi erwähnt. Das ist ein kurzgefasstes Güterverzeichnis des Klosters Niederalteich, das Abt Uolf um 790 wohl im Auftrag Karls des Großen herstellen ließ. Das Original des Breviarius Urolfi ist nicht erhalten, wohl aber eine buchstabengetreue Abschrift, die Abt Hermann von Niederalteich um die Mitte des 13. Jahrhunderts anfertigen ließ. Im Jahre 1771 wurde der Breviarius auch gedruckt (Monumenta Boica Bd. IX), leider nicht mit der erforderlichen Genauigkeit. Der erste Teil des Breviarius zählt die Schenkungen auf, die von den herzoglichen Vasallen und Unfreien aus Kronbesitz dem Kloster Niederalteich mit Erlaubnis des Herzogs gegeben wurden. Für Mintraching heißt es: „*In dem Dorfe Muntrihinga sind sechs Höfe, die Wenilo, Adalhart und Egeolt uns mit Erlaubnis des (Herzogs) Tassilo schenkten.*“ Eine solche Hufe (mansus) war in der Regel so groß, dass sie mit zwei Zugtieren besorgt werden konnte; an Grund und Boden gehörten zu ihr gewöhnlich zwölf Tagwerk. Der erwähnte Herzog Tassilo ist Tassilo III. 748-788.

Der zweite Teil des Breviarius zählt Schenkungen von Adeligen aus freiem Eigen auf. Auch hier erscheint Mintraching: „*Sigirich, der Bischof (von Regensburg) übergab (dem Kloster Niederalteich) einen Meierhof, der Muntrihingas genannt wird, mit allem seinen Erwerb, mit Grund und Boden.*“

Der Zeitpunkt der ersten urkundlichen Bezeugung des Namens Mintraching lässt sich nur annähernd bestimmen. Obwohl wir von Bischof Sigirich kaum mehr als seinen Namen kennen und dass er Schenkungen an Niederalteich machte, können wir doch auch seine Regierungszeit festlegen: 762-768. Die Schenkung Mintrachings und damit die erste urkundliche Bezeugung des Namens muss also spätestens 768 erfolgt sein. Der Name Mintraching ist natürlich schon älter. Der Bischof schenkte aus Eigenbesitz, seine Familie scheint im Donaugau begütert gewesen zu sein, denn sein Bruder, Alpridi mit Namen, schenkte Erbgut in Tiefbrunn, drei Kilometer südöstlich von Mintraching. In dem Gleichklang der Namen Muntrich — *Sigirich* — *Alprich* sieht H. Dachs² einen Hinweis, dass der Bischof der Gründerfamilie des Muntrich entstamme. Der Gründer von Sarching (nordöstlich von

¹ Fundberichte in den Verhandlungen des Histor. Vereins für Oberpfalz und Regensburg

² Verhandlungen des Histor. Vereins f. Oberpfalz und Regensburg 86 (1936) S. 179—192.

Mintraching) war ein *Sigirich*.

Der Ortsname Mintraching kommt in Bayern zweimal vor. Unser Mintraching im Landkreis Regensburg, nach der Statistik von 1961 mit 1166 Einwohnern, 221 Wohngebäuden und fünf Orten: Mintraching, Herzogmühle, Rempelkofen, Schwaighof und Siffkofen. Der andere Ort dieses Namens liegt in der Gemeinde Neufahrn bei Freising, Landkreis Freising, in Oberbayern. Die meisten Verwechslungen kommen aber mit der Ortschaft Mietraching im Landkreis Deggendorf in Niederbayern vor, so zuletzt noch in der Dissertation von Andreas Schlittmeier: Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Säkularisation in Niederbayern untersucht am Beispiel der Abtei Niederalteich und seiner Probsteien Rinchnach und St. Oswald. München 1962.

Zur Deutung unseres Ortsnamens Mintraching: Er besteht aus dem Personennamen Muntrich und der Endung -ing, die in der Regel die Leute zusammenfasst, die zur Siedlungsgruppe des vorher genannten Führers oder Dienstherrn gehören, also des Muntrich. Muntrich selber ist ein zweigliederiger Personennamen, der soviel bedeutet wie Schutzherr (vergleiche Vormund), was noch unterstrichen wird durch rich = kräftig, stark. Im Laufe der Jahrhunderte hat sich die Namensform des Ortes mannigfach gewandelt, es kommen Namensformen vor wie Muntrichinga. Muntirching, Montirchingin (1180), Mundriching, Mundreichingen, Muendraching, Muendreching. Mundartlich wird der Name heute wie Minekin ausgesprochen.

III. DIE KAISERURKUNDE VOM JAHRE 1010

Nach dem Breviarium Uolfi hat also Bischof Sigirich von Regensburg aus freiem Eigenbesitz dem von Herzog Oatilo 741 gegründeten Kloster Niederalteich einen Meierhof mit Grund und Boden in Mintraching übergeben. Zugleich werden sechs kleinere Höfe mit Erlaubnis des Herzogs Tassilo III. von den Vasallen Wenilo, Adalhart und Egeolt dem Kloster geschenkt. Auch sie befinden sich im Dorfe Mintraching. Nun scheint dieses Güterverzeichnis den Alteicher Mönchen als Rechtsgrundlage nicht sicher genug gewesen zu sein. Zwischen 1002 und 1004 findet sich ein Entwurf auf der Rückseite eines Originaldiploms Ludwig des Kindes³. Offenbar sollte dem Mangel an Schenkungsurkunden durch die Bestätigung des regierenden Königs abgeholfen werden. Trotzdem fehlt dann Mintraching im Schutzbrief vom 5. November 1005⁴. Vielleicht musste Heinrich als Herzog und König auf andere Interessen Rücksicht nehmen. Als Kaiser Heinrich II. stellte er jedenfalls eine Urkunde aus, die für Mintrachings Geschichte von größter Bedeutung ist. Zwei Heilige haben daran mitgewirkt: Der heilige Gotthard (Godehard) von Niederalteich, der spätere Bischof von Hildesheim, regte sie an, und Kaiser Heinrich der Heilige hat sie unterzeichnet. Die Urkunde ist im Original erhalten und lautet:⁵ *„Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch Gnade göttlicher Huld König. Wenn wir danach trachteten, der Kirche Gottes durch Gaben zu helfen und sie zu unterstützen, zweifeln wir keinen Augenblick, dass dies für uns sehr nützlich sein wird. Deswegen soll es allen Christgläubigen und unseren Getreuen kund und zu wissen sein, dass wir zum Heile unserer Seele und auf die Bitten unseres lieben Abtes Gotthart, mit Rücksicht auf seine ständigen treuen Dienste, seinem Kloster Alteich und den dort Gott dienenden Brüdern zu Nutz und Frommen folgendes durch diese Urkunde gewähren und schenken: in dem Dorf, das Mundrichinga heißt, eine Kirche mit einem Hof als Stiftungsgabe, und zweidrittel Zehnten, die zu ihrer Kirche gehören; in der gleichen Ortschaft einen weiteren Hof mit dem Leibeigenen Frudun, seiner Frau und seinen Kindern. In Siffkofen aber drei Höfe mit den Hörigen, die darin wohnen. In Mangolding den oberen Müller mit seiner Mühle, alle im Donaugau gelegen in der Grafschaft Ruotbert, mit allem, was dazu gehört und allem Nutzen, den man sagen oder benennen kann. Aus unserer Rechtsgewalt und unserer Herrschaft geben wir sie völlig in die ihre und zwar so, dass der oben genannte Abt und seine Nachfolger gemeinsam mit den dort Gott dienenden Brüdern über das erwähnte Besitztum und seinen Nutzen von jetzt an frei verfügen und tun können, was ihnen zum allgemeinen Nutzen der Brüder dienlich scheint. Dabei wird jedweder Einspruch jeglichen Menschens für nichtig erklärt. Und damit das Ansehen dieser unserer Schenkung für alle Zeit fest und unantastbar sei, legten wir diese Anordnung schriftlich nieder, bekräftigten sie mit eigener Hand und ließen sie mit unserem Siegel versehen.“* Die Datierung der Urkunde gibt Rätsel auf,

³ Monumenta Germaniae Historica, Abt. II Diplomata II, 18, Nr. 90.

⁴ Monumenta Germaniae Historica, Abt. III Diplomata III, 128, Nr. 103.

mit denen wir uns hier nicht zu beschäftigen brauchen. Das Datum muss wohl heißen: 6. April 1010 (Gründonnerstag) und die Schwierigkeiten sind wahrscheinlich der Ungenauigkeit des Schreibers anzulasten, der nicht eigentlich Kanzleibeamter war und erst zum zweitenmal für die Kanzlei beschäftigt wurde⁶.

Wenn in der Urkunde an erster Stelle die Schenkung der Kirche steht, so heißt das natürlich, dass dies jetzt erst erfolgte. Es sollte ja nur durch rechtskräftige Urkunde das Besitzverhältnis für alle Zeiten geklärt sein. Das Patrozinium der Kirche ist das des heiligen Mauritius, dasselbe Patrozinium wie in der Abteikirche zu Niederalteich. Es ist eine häufige Erscheinung, dass die Tochterkirche das Patrozinium der Mutterkirche erhält, man denke nur an das Stefanspatrozinium des Domes zu Passau, das sich auf die Tochterkirche, den Stefansdom zu Wien übertrug.

Will man die auffallende Vermischung dieser Kirchenschenkungen mit Grundstücksgeschäften und -übertragungen, überhaupt das Verhältnis des Stiftes Niederalteich zu Mintraching durch tausend Jahre verstehen, ist es unerlässlich sich wenigstens kurz das Eigenkirchenwesen klar zu machen⁷.

Als das germanische Recht in den kirchlichen Bereich einbrach, wurde es auch bestimmend für die Verbindung von Kloster und Pfarrei. Herr der Kirche und ihres Zubehörs war danach der Eigentümer des Grundes, auf dem die Kirche stand. Zum „Zubehör“ gehörten Kirchengebäude und Ausstattung, Kirchhof mit Grabstätten, Pfarrhof mit Garten, Land und Hintersassen, Allmenden Anteil, Zehnten, Stolgebühren und Oblationen. Eigentümer des Grund und Bodens war oft ein Laie. Dass eine Kirche im angegebenen Sinne einem Laien zu eigen gehörte, dagegen wurden schon früh Verfügungen erlassen (Synode von Braga 572), doch war die Entwicklung im Sinne der Eigenkirche unaufhaltsam. In Bayern war die kirchliche Organisation von Anfang an auf eigenkirchlicher Grundlage aufgebaut. Wenn statt eines Laien ein Kloster die Kirche als Eigengut besaß, schien das leichter erträglich. Dabei wurden die klösterlichen Pfarrkirchen nicht immer durch einen Klosterangehörigen besetzt, meistens wurde sie in der landesüblichen Leiheform einem Eigenkirchenpriester übergeben, der nach bischöflicher Prüfung und mit bischöflicher Genehmigung angestellt wurde. Dem Kloster als Eigenkirchenherrn wurde der ausbedungene Zins bezahlt. Dieser Eigenkirchenbesitz brachte den Klöstern beträchtliche Einnahmen, häufig bezog das Kloster zwei Drittel oder drei Viertel der Erträge.

Seit dem 10. Jahrhundert griff die kluniazensische Reform das laikale Eigenkirchenwesen scharf an. In steigendem Maße gewann sie die Pfarreien aus der Hand der Laien zurück. Der klösterliche Besitz von Eigenkirchen wurde dagegen nicht bekämpft, im Gegenteil, die Übergabe von Kirchen aus der Hand der Laien in klösterlichen Besitz wurde als befriedigende Lösung angestrebt.

Im 13. Jahrhundert zerfiel schließlich das Eigenkirchenwesen, die Päpste stellten in reicher Fülle Schutzbriefe aus, um den Klöstern ihre Pfarreien und Besitzungen zu sichern. Dieser Schutz konnte nur ein moralischer sein, war aber nicht gering anzuschlagen. Für Niederalteich haben sich zwei solcher Schutzbriefe erhalten, die jeweils Mintraching ausdrücklich erwähnen und seinen Besitz bestätigen: der eine ist datiert vom 30. März 1148, ausgestellt von Papst Eugen III.⁸, der andere vom 15. April 1239 stammt von Gregor IX.⁹

Um eine Vorstellung davon zu geben, was Mintraching dem Stift Niederalteich einbrachte (oder wohl besser einbringen sollte), sei der Abschnitt des jetzt im Hauptstaatsarchiv in München aufbewahrten Urbars von 1253/55, KL 39, in deutscher Übersetzung wiedergegeben:

“Vom Amtshof (<i>curia officialis</i>)	27 Scheffel Roggen
	10 Scheffel Weizen
Von Wotschar	1/2 Scheffel Weizen
Von den Äckern des Richters	1/2 Scheffel Weizen

⁵ Hauptstaatsarchiv München, Kaiserselekt Nr. 526.

⁶ Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II., Neues Archiv 22 (1897) 106 f.

⁷ Fehring, A., Die Klosterpfarreien. 1958. Es wird zwar das heute geltende Recht behandelt, der geschichtliche Überblick erhellt aber die hier behandelte Zeit. (S. 23—76).

⁸ Monumenta Boica XI, 162, Nr. XLI.

⁹ Monumenta Boica XI, 207, Nr. LXX.

24 Scheffel Hafer
 4 Scheffel Gerste
 Von der Kammer der Zinsleute 1 Pfund Pfennige
 3 Schweine oder
 9 Schilling Pfennige
 Von dem anderen Hof im Dorf 28 Scheffel Roggen
 6 Scheffel Weizen
 30 Scheffel Hafer
 3 Scheffel Gerste
 Für das Fleisch 1 Pfund Pfennige

Außerdem sind dort 13 Höfe, von denen 11 zu reichen haben:

Jeder 3 Scheffel Weizen
 8 Scheffel Hafer
 1 Schwein im Wert von
 drei Schilling
 9 Pfennige für Käse

Der zwölfte Hof: 2 Scheffel Weizen
 4 Scheffel Hafer
 1 Schwein und Käse wie oben

Der dreizehnte Hof: das gleiche mit Ausnahme des Käses.

Weiter ist zu bemerken, dass einer von den genannten Höfen ein Pfund Pfennige von der Kammer der Zinsleute bezahlt. Es ist weiter zu bemerken, dass diese zwei Pfund Pfennige von der Kammer der Zinsleute so auf dem Amtshof und dem anderen Hof lasten, dass sie auch bezahlt werden müssen, wenn die Zinsleute nicht zahlen.

Von der Mühle 8 Scheffel Roggen

Darüber hinaus gibt der Amtmann

von den Äckern des Richters ein einhalb Scheffel Weizen

Von den Äckern der Förster ein einhalb Scheffel Weizen

Von den Äckern der Müller ein einhalb Scheffel Weizen

Dort sind auch zwei Aulehen.

Eines gibt 30 Pfennige, das andere 30 Pfennige oder es bereitet Heu am Ufer und an der Straße.

Auch haben wir dort eine Wiese, die Fronwiese heißt, mit ... Tagwerk, die der Amtmann bewacht und durch Gräben zur Pfatter trocken hält, mäht und das Heu einbringt. Dafür erhält er vom Heu drei Fuder. Vom übrigen Heu erhält der Amtmann die Hälfte, die andere Hälfte gehört uns, sie wird von den Hofbauern und anderen Leuten des Richters in die Stadt Regensburg gebracht. Überdies gehört uns ein Drittel des zweiten Heues, das Grumet heißt, im ganzen Gericht Mintraching.

Auch haben wir ein Schwaiglehen (Viehhof), das ein halbes Pfund Pfennige abgeliefert, wenn es keine Kühe hat. Wenn wir aber dem Schwaiger zwölf Kühe geben, soll er sie Sommer und Winter weiden und uns von jeder Kuh vierzig Käse geben, von denen jeder ... wert sein soll. Die Kühe aber sollen, wenn sie in irgendjemandes Wiese gehen, herausgetrieben und nicht als Pfand für den Schaden behalten werden." Der Scheffel ist ein Hohlmaß, kann also nur ungefähr in unsere Bezeichnung nach dem Gewicht übersetzt werden; grob gerechnet ist ein Scheffel Weizen = 1,5 Doppelzentner.

IV. PFLEGER, RICHTER, VOGT UND AMTMANN

"Der Richter zu Haidau im Namen des Pflegers Gericht haltend" der, „zu Gericht sitzend zu Mundraching" heißt es oft in den Gerichtsurkunden von Haidau, die sich noch im Münchener Hauptstaatsarchiv finden. Was bedeutet das? Im dritten Herzogsurbar ist Bayern in Vitztümer

eingeteilt, Niederbayern zerfällt in das obere Vitztum an der Rott (Pfarrkirchen) und das untere an der Donau (Straubing). Diesem Vicedominus (Stellvertreter des Landesherrn) unterstehen 14 Gerichte, darunter das Gericht Haidau, von dem einleitend die Rede war und das zugleich die Vogtei über die Güter zur alten Kapelle in Regensburg innehat.

Haidau ist heute eine Einöde mit einem Wohngebäude, es gehört zum Ortsteil Mangolding, Gemeinde Mintraching. Seit der Mitte des 13. Jhd. war es bayerisches Pfliegergericht. Der Sitz des Pflegers war eine Wasserburg, die im Dreißigjährigen Krieg größtenteils zerstört wurde. Später finden wir die Pfleger von Haidau, wie sie immer noch heißen, im Schloß zu Pfatter; in der Annakapelle der Kirche zu Pfatter kann man noch Grabsteine von Pflegskommissaren und ihren Frauen sehen.

Der Pfleger war Richter und Verwaltungsbeamter in einer Person. Als Richter hatte er den Vorsitz und die Leitung der Verhandlung, das Urteil aber wurde von den gewählten Schöffen gefunden¹⁰. Überdies war er der militärische Oberbefehlshaber und Vorstand der Finanzverwaltung. Im Hauptstaatsarchiv in Amberg hat sich eine teilweise unleserlich gewordene »Ehafte Teiding" (=Gesetzliche Abmachung) für Mintraching erhalten. "Sie ist geschrieben als man zellet von Christi Gepurd tausent vierhundert und in dem fünf und vierzigsten Jar des negsten Sonntags nach Sand Erhards Tag." "Ich Friedrich Rieder, die Zeit Richter zu Wird, und ich Conradt vom Hof, die Zeit gesessen zu Egkmüll, und ich Hainrich, Aman zu Osten, ich Hans Prätel, Burger zu Regensburgk, ich Gerfried Puether, die Zeit zu Pfätter, ich Heinrich Aymer, Bürger zu Wird, ich Albrecht, Seldner daselbs bekennen allainträchtlich, daß wegen der Hofmark die ganze Gemain, arm und reich zu Mundraching, einem jeglichen Pfleger und Richter zu Haidau schuldig sind zu tun wegen unseres hochgeborenen Fürsten und hohen Herzog Albrechten, was in den folgenden Artikeln geschrieben steht, wie man sie uns hat hören lassen und wie sie von alten Zeiten her überkommen sind. Wir bekennen, daß sie zu unserer Zeit gehandelt und gewandelt sind worden lenger denn vor sechzig Jahren.

Zum ersten: Wenn irgend ein Pfleger oder Richter weg zog, was dann — mit Verlaub! — an Kot oder Mist in dem Schloss war oder er dort ließ, das sollen die arm Knecht, die Söldner zu Mündraching sauber ausräumen, wegtragen, ohne daß der Pfleger irgend einen Schaden hat und sie sollen es zu der Zeit tun, die ihnen verordnet ist, ohne alle Widerrede. — Dann gehört die Brunnwies zu Haidau einem jeglichen Pfleger oder Richter. Die Mäher von Mintraching sollen alle miteinander an einem Tag kommen, sie abmähen und zwar an dem Tag, an dem es der Pfleger oder Richter haben will. — Weiter sollen die armen Knecht, die Söldner zu Mundraching einem jeglichen Pfleger und Richter das Wiesmahd, genandt der Bach-, und den Ehweg in der Au zu Mundreicherung als Heu und Wiesheu mähen und die Bauern sollen es mitsamt einem Drittel des Grummets fahren. Wenn einer einem etwas schuldet, dann soll er die Schuld innerhalb von vierzehn Tagen vollständig bezahlen und es nicht länger verziehen.

"Wenn ein Pfleger oder Richter zu Haidau etwas zu bitten hat oder ihre Amtleut für den Gnädigen Herrn Herzog Albrecht und sein Land etwas brauchen und sie nicht gen Mintraching reiten wollen, um es dort zu wissen zu machen, so soll der Amann und zwei oder drei Nachbarn nach Haidau kommen, um die Botschaft in Empfang zu nehmen und sie der ganzen Gemeinde von der Kirche oder im Amthof melden und fürbringen, auch wenn es sich um Notlagen des Dorfes handelt, um Wasser, Zäune, Gräben.

Es soll auch niemand pfänden außer so, wie es das Dorfrecht ist. Das soll man einem geben Schrein-Pfand (= leblose Dinge) oder Essen-Pfand (= Vieh), wie es eben im Dorf Recht ist. Auch machen wir kund, dass die von Mündraching eine rechte Bann-Statt (Bann= Strafe, die auf Übertretung gesetzt ist) haben." Das sind einige Sätze aus der sehr umfangreichen Mintrachinger Ehaften Teiding.

Wie aus den bisherigen Ausführungen und Zitaten zu entnehmen ist, besteht die Aufgabe des Richters in einer Art Stellvertretung des Pflegers, der nicht allen Anforderungen seines Dienstes gerecht werden konnte. Die Bezeichnung sagt schon, dass der Richter vor allem die Stelle des Pflegers bei Landgerichtsverhandlungen einnahm. So sitzt am Irta (Dienstag) vor St. Jakobstag des heiligen Zwelfpoten (Apostel) 1398 an der Gerichtsschranne zu Mündraching der Landrichter zu Haidau Chunradt der Payer. Es geht um die Einlösung verpfändeter Güter in Udenhofen und Gaylspach.

¹⁰ Hußlein, M., Die GeriAts- und Verwaltungsorganisation Bayerns im 13. Jahrhundert. 1925.

Gerichtsschöffen von Mintraching sind: Heinrich Ammann, Hartwig Smid, Hartel in der Gozen, Hainreich Wirt, Chunrat Aukofär, Chunrat Rosenmayer, Chunrat Schappemayer, Choresl Puchär, Hansel Sneidär, Chunrat Forstär¹¹.

Das Niedergericht des Pflegers und Landrichters war freilich eingeschränkt und betraf nur die eigentlichen Gerichtsuntertanen, also nicht beispielsweise die Grundholden der geistlichen Stifte und Klöster. Das Gerichtswesen über die zu Klöstern gehörigen Grunduntertanen versah der Vogt (advocatus ecclesiae) an Stelle des eigentlich zuständigen Abtes. Dieses Vogtrecht wurde erblich und war für die Klöster sehr lästig. Man versuchte auf alle Weise davon loszukommen. Am leichtesten ging es noch, wenn der Vogt Geld brauchte und deswegen bereit war, sein Vogteirecht zu verpfänden oder zu verkaufen. Für Mintraching haben wir als Vogte die Truchsesse von Eggmühl. Am 11. August 1275 verkaufte Ulrich von Ekkemül gegen 15 Pfund Pfennige, die er von dem Abte Albin von Niederalteich erhalten hatte, mit Genehmigung des Herzogs Heinrich von Bayern dem Kloster die Vogtei und alle Einkünfte aus einem Hofe zu Siffkofen sowie von Leuten und Begabungen der Kirche zu Mundreching, die er als bayerisches Lehen innegehabt hatte. Als aber der damalige Pfarrer, Domdechant Ulrich von Dornberg d. J. von Regensburg diese Summe nicht zahlen konnte, gestattete Leo, der Bischof von Regensburg, am 8. Juni bereitwilligst, dass der Nachfolger des Ulrich das Geld an das Kloster zurückzuerstatten habe. *„Weil nun Albin und der Konvent, dem das Patronatsrecht der Kirche in Mintraching gehört, die Vogtei der Kirche aus der Hand des Truchseß Ulrich von Eggmühl und seiner Erben für eine gewisse Menge Geldes gekauft haben und der Ehrwürdige Mann Ulrich von Dornberg, Regensburger Dekan, Rektor ebenda, wegen der Ausgaben für das Lyoner Konzil und der vielfachen Leihung der Zehnten dieses Geld nicht ganz bezahlen konnte und auch nicht zum Teil: deswegen beschlossen wir und unser Kapitel, daß bei der nächsten Erledigung der Kirche zu Mintraching dem Kloster Niederalteich 15 Pfund Regensburger Pfennige zustehen, daß die Last der Zahlung auf den übergehe, der dann eingesetzt werde. In der Zwischenzeit werde die Niederalteicher Kirche alter Rechte, Ehren und Nutznießungen sich erfreuen, welchen die Vogtei nach Gewohnheitsrecht im Gefolge hat.“*

Schon in ältesten wittelsbachischen Herzogsurbar (Urbarium Ducatus Baiuvariae antiquissimum, um 1233) ist unter den 35 Ämtern des Herzogtums Bayern das Amt Mundrechingen aufgeführt, in dessen Amtsgebiet die Kloster Prülling (Prüfening) und Prüll lagen, deren Besitzungen sich bis in das Inntal erstreckten. Hier bedeutete „Amt“ offenbar soviel wie später „Pflegergericht“. Im dritten Herzogsurbar um 1300 wird dagegen als Gericht bereits Haidau genannt. Von Mündreching heißt es: *Curia officialis (= Amtshof), der 27 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Weizen, 3 Scheffel Gerste, 31 Scheffel Hafer, 1 Lamm oder 10 Pfennige, 4 Käse, 60 Eier und 23 Hühner abzuliefern hat.* Die Schwaige wird erwähnt: *„das Haus am Anger haben die Amtleut inne, das Forstlehen und die Mühle hat Hans Götlinger.“* Am 11. November 1424 verkauft Ulrich Hacker, Amann auf dem Amthof zu Mündreching ein Fischwasser zu Geisling an den Bischof Johann zu Regensburg¹². Der Amtshof ist nur mehr der Herrenhof, auf dem eine Art Gutsverwalter (Amtmann) sitzt. Daß aber, wie oben erwähnt, die Schranken in Mintraching bestehen blieben, weist auf den ursprünglichen Glanz hin. 1570 bitten Georg Löttsch und seine Ehefrau um eine Freistift, nachdem sie 38 Jahre die Leibgedingsgerechtigkeit hatten *„auf ain Hoff, Ombthof zu Mündreching genannt, welcher auf den fürstlichen Casten zu Straubing urbar ist“¹³.*

Dieses Amt Mintraching bestand bis zur Neuordnung nach 1801. Fr. Lütge¹⁴ führt im Stichjahr 1779 für das Amt Mintraching, Rentamt und Hilfskastenamt Straubing, Mintrachinger Bauern mit Hofgrößen und Gerechtigkeiten (Erbrecht, Leibrecht, Laudemien) auf.

¹¹ Hauptstaatsarchiv München, Niederaltaicher Klosterurkunden Nr. 299.

¹² Hauptstaatsarchiv München, Gerichtsurkunden von Haidau Fasc. 13 b

¹³ Staatsarchiv Amberg

¹⁴ Lütge, Fr., Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern. Jena 1943, S. 283/4.